



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Cap. XXVI. Widerlegung deren Gründ welche inn der vierdten sorten der Freystellung wegen dergleichen Stend Vnderthonen vnd Kayser Ferdinandi darunder angezognen Decrets/ fürbracht werden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

Widerlegung der
 gründ / welche in der vierdten Sorten Freysteller Argumente in der vierdten Sorte
 der Freystellung / wegen der Geistlichen Stände Freysteller Argumente in der vierdten Sorte
 Vnderthonen / vnd Kayser Ferdinandi darunder widerlegung.
 angezognem Decrets fürbracht
 werden.

Das sechs vnd zwainzigst Capittel.

Mehr wird zu der vierdten Freysteller Argumenten geschriben / welche alle dahin gericht seyen / daß die Vnderthonen der Geistlichen (dann den iren geben sie es nit zu) glauben mögen was sie wollen / vnd ihre Obrigkeiten ihnen darein nichts zureden / noch sie anzuschaffen Macht haben sollen. Vnd solches zuerhalten / brauchen sie fürnemlich dreyerley Gründe vnd Argumenten.

Die ersten seind abermals wie auch in den andern vorgehenden Freystellerey lauter falsche Præsupposita, als nemlich / I. Freysteller vnrächte Præsupposita.
 daß die Auaspurgische Confession dem Wort Gottes Apostolisch vnd Prophetischen Schribten gemäß sey. Item daß dieselbig im Reich angenommen / vnd nemlichliche lege & constitutione publica (dann solche wort brauchen sie in ihrer Schlußschribten 5. Octob Anno 1576. zu Regenspurg vbergeben) zugelassen sey. Item daß niemand wider sein Gewissen von solchem Euangelio (scilicet) der Auaspurgische Confession getrunge werde sol. Item daß ohne solche Freystellung der Geistliche Vnderthone kein einigkeit noch vertrawigkeit zwisch den Ständen mög oder

D D v u förm

Das sechs und zwainzigste Capittel des dritten Thails /
könne bestehen / ja auch alle Commerciorum zu grundt zehen müssen.
Sintemal vil von Hansee Stetten / den Euangelischen Potestaten
und Stenden mit erbainigung / Privilegien vund Lebens-
schafften (nimirum gleich ob sie nicht auch den Catholischen Po-
tencaten und Stenden zugethon) verwandt seyen / vund was ver-
gleichen mehr vngereumbes auff die bahn bracht wird.

Die weil aber alle dieselben falsche praesupposita thails hin
oben im eingang dieses dritten / thails aber auch im zweyten Buch
da von dem Gewissen / vom Frieden vnd Vertrewligkeit gehand-
let / nach allerlengs seind an das liecht bracht vnd widerlegt wor-
den / So ist vnndtzig sich dieses orts damit lenger auffzuhalten / so
der solche widerlegung von neuem zu widerholen / sonder wider
der guthersig Leser der Enden noetürfftige antwort finden.

II.

Freysteller we-
gen der Geistli-
chen Vndertho-
nen vnshliesli-
che rationes.

Die ander Sorten von Argumenten in dieser Freysteller-
rey / seind etliche verkehrte vnshliesliche rationes vnd weitachliche
te persuasions, dardurch sie vermainet / die Kayserliche Mayes-
stat hochlobseligster gedächtnis zu bereden / solch ihr begeh-
ren sey dem Religionfrieden allerdings gemäs / vnd ein hochlob-
lich auch nützlich werck: Welches Ir May auch für sich selbst
ex officio, ohne bewilligung der Catholischen Stend auß Kay-
serlichem Ampte zu bewilligen vnd zuerabschiden macht geschahet.
Mit dem noch fernern vnbegrundten / vnuerständlichen vorge-
hen. Ob solte auch in Irer May: selbst Landen den Vnderthonten
die es begereten / die Religion frey gestellet / vnd ohne das der Reli-
gionfrieden ein gemain ding vnd eben so wol den Vnderthonten als
Obrikeiten gemacht sein / ja das auch die Obrikeiten mit macht
haben sollen / die sentigen Vnderthonten / welche nicht ihrer Reli-
gion sein wöllen / außzuschaffen / sonder das solches zu thun oder mit
bey ihrem freyen willen stehen vnd was dergleichen mehr vngere-
umbes dings ist.

Die dritten Argumenten beruhen alle mit einander auß
weyland Kayser Ferdinanden Decret oder Declaration / welches
oben im erste Thail zu end solches vierden Artikels inserirt wor-
den ist. Das nemlich dieselbig an sich selbst ganz lauter vnd
klar

klar/ vnd nichts anders noch weiters/ als allein der Publication vnd Insinuation am Kayserlichen Cammergericht bedürfftig sey. Von den vermainten rationibus vnd persuasionibus sol zum ersten tractirt/ hernacher auch von fest angeregter Declaration, dauon die Freysteller souil geschray machen/ guter warhafftiger Berichte gethan werden.

Daß der Religionfri-
den allein zwischen der Kay. vnd Kön. May. vnd auch Churfürsten/ Fürsten vnd Sten- den des Reichs/ vnd mit den Vnderthonen auffgerich- tet/ dieselben auch principaliter mit angehe- noch ihrenthalben ein gemain Werk sey.

Das siben vnd zwainzigst Capittel.

S ist nun diser vierdten Freysteller/ nach den gemainen falschen præsuppositis, so oben allbereit widerlegt sey/ erste vngereimite vrsach vnd Argument waruñ nemlich den Geistlichen Vnderthone die Augspurgisch Confession freigelassen/ vnd sie wider ihr gewissen das Freysteller wöl- len die Vnder- thonen auch in Religionfrideu non mit getrungen werden sollen/ dahin gestelle/ daß sie vorgeben/ vnd zwar erst jeso bey wenig Jahren hero fälschlich erdencken (dann zuvor seind sie so vnuerschamdt nie gewesen/ daß sie ein sol- chen offentlichen/ wissentlichen vngrunde hetten dörfen auff die ziehen. Dan bringen) der Religionfrideu bring solches lauter mit sich/ Einemal der Friden dahin solche Constitution gerichtet/ ein ge- main ding sey/ vnd eben so wol die Vnderthonen/ als die Stend

WVv iij vnd